

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.230 vom 4. Mai 2021

BS Appellationsgericht, 2021-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.230

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.230 du 4 mai 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.230 del 4 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 33 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200). Zuständig ist der Verfahrensleiter bzw. das Einzelgericht (§ 45 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Die beiden vom Rekurrenten angefochtenen Verfügungen des SMV betreffen jeweils Vollzugsfragen der mit Urteil des Strafgerichts vom 15. April 2019 ausgefallten Freiheitsstrafe und basieren auf demselben Tatsachenfundament. Es rechtfertigt sich daher, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil darüber zu befinden (VGE VD.2020.3/4 vom 14. Dezember 2020 E. 1.1, VD.2020.136/137 vom 20. Januar 2021 E. 1.1).

E. 1.3

1.3.1 Zum Rekurs berechtigt ist gemäss § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100), wer vom angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Vorliegend war der Rekurrent zu dem Zeitpunkt, in welchem er jeweils Rekurs erhob, vom angefochtenen Entzug der Bewilligung für den Strafvollzug in der Form der elektronischen Überwachung bzw. der Halbgefangenschaft zufolge weiterlaufendem Strafvollzug unmittelbar berührt und hatte ein Interesse an der Aufhebung der jeweiligen Verfügungen.

1.3.2 Um schutzwürdig zu sein, muss das Rechtsschutzinteresse indessen auch im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel nach wie vor aktuell sein (vgl. dazu im Detail Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, Rz. 1925, 1931). Mit dem Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses wird sichergestellt, dass einer Behörde nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435 ff., 447; BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157; VGE VD.2020.213 vom 16. Dezember 2020 E. 1.2). Vorliegend wurde der Rekurrent per 22. April 2021 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, womit den in den Rechtsbegehren zum Ausdruck kommenden Anliegen (die Verbüssung der Reststrafe in der Form des Electronic Monitoring bzw. der Halbgefangenschaft) auch mit einem gutheissenden Urteil nicht mehr entsprochen werden kann. Damit ist auch das Rechtsschutzinteresse des Rekurrenten an der Beurteilung seiner Rekurse erloschen. Folglich ist das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren gegenstandslos geworden und zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben.

E. 2

2.1 Es bleibt über die Kostenfolge zu befinden. Auch bei der Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit richtet sich der Kostenentscheid gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts nach dem mutmasslichen Ausgang des Verfahrens. Dabei sind die Prozessaussichten vor dem Eintritt der Gegenstandslosigkeit summarisch zu prüfen (vgl. dazu VGE VD.2020.97 vom 25. Juni 2020 E. 3.1, VD.2019.188 vom 14. Januar 2020 E. 2.1, VD.2018.193 vom 18. Juni 2019 E. 2.2; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277, 310; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 514).

2.2 Vorliegend wären die Rekurse aufgrund der mehrfachen, nicht leicht wiegenden Verfehlungen des Rekurrenten abzuweisen gewesen. Da dem Rekurrenten aufgrund seiner wirtschaftlichen Notlage gemäss den Akten bereits die kompletten Vollzugskosten erlassen worden sind, ist aber umständehalber auf die Erhebung von Gerichtsgebühren zu verzichten (§ 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Dem nicht berufsmässig auftretenden Vertreter ist keine Entschädigung auszurichten (VGE VD.2020.1 vom 4. April 2021 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.